

# PRAXISHINWEISE ZUM KARTELLRECHT

Technik und Wissenschaft

## Kartellrecht und Standardisierung

Ein wesentlicher Zweck des VDI ist „die Schaffung von anerkannten Regeln der Technik ... in freiwilliger Selbstverantwortung“. Zu diesem Zweck ist der VDI in zahlreichen Gremien mit der Erstellung und regelmäßigen Anpassung von mehr als 2.000 VDI-Richtlinien und 150 DIN-Normen befasst.

Standardisierungs- und Normungstätigkeit wird von Kartellbehörden grundsätzlich positiv bewertet. Die Europäische Kommission sagt hierzu: „Vereinbarungen über Normen wirken sich in der Regel sehr positiv auf die Wirtschaft aus, indem sie ... zur Entwicklung neuer, besserer Produkte ... und besserer Lieferbedingungen beitragen. ... Normen leisten einen Beitrag zur ... Verbesserung von Qualität, sind eine Informationsquelle und gewährleisten Interoperabilität und Kompatibilität ...“ (Horizontalleitlinien, 2011, Rn. 263).

Bei der Standardisierungs- und Normungstätigkeit ist insbesondere darauf zu achten, dass

- alle Wettbewerber eine Beteiligungsmöglichkeit erhalten,
- das Verfahren für die Annahme bzw. Anpassung des jeweiligen Standards bzw. der jeweiligen Norm transparent und diskriminierungsfrei gestaltet ist und
- es keine Verpflichtung gibt, den betreffenden Standard bzw. die entsprechende Norm einzuhalten.

Diese Grundsätze werden zum Beispiel bereits durch die Richtlinie VDI 1000 „VDI-Richtlinienarbeit, Grundsätze und Anleitungen“ zum Ausdruck gebracht und sind seit jeher gelebte Praxis in der Gremientätigkeit des VDI.

Sollten Sie im Einzelfall Zweifel an der Beachtung dieser Regeln haben, wenden Sie sich bitte an den Justitiar des VDI.

## Kartellrecht bei der Gremienarbeit

In den Gremien des VDI kommen auch Experten von Unternehmen zusammen, die miteinander im Wettbewerb stehen oder stehen könnten. Auch sind nicht selten Experten mehrerer Wirtschaftsstufen vertreten. Daher besteht grundsätzlich die Gefahr, dass es hier zu Verstößen gegen das Kartellverbot (§ 1 GWB, Art. 101 AEUV) kommt. Solche Verstöße können insbesondere erhebliche Bußgelder und Schadenersatz zur Folge haben und den Ruf des VDI nachhaltig schädigen.

Bitte beachten Sie daher stets die Punkte auf der folgenden Seite.

## Praxishinweise zum Kartellrecht

Der Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) bekennt sich, insbesondere im Rahmen seiner technisch-wissenschaftlichen Arbeit, zur konsequenten Einhaltung des nationalen und europäischen Kartellrechts und arbeitet ausschließlich im Einklang mit diesen Vorschriften.

Ziel dieser Praxishinweise ist, dass Sie ein mögliches kartellrechtlich bedenkliches Verhalten im Rahmen Ihrer Tätigkeiten im VDI bereits im Vorfeld erkennen und vermeiden.

# PRAXISHINWEISE ZUM KARTELLRECHT

Technik und Wissenschaft

## Don'ts

Mitarbeitern von im Wettbewerb stehenden Unternehmen ist es untersagt, zu strategisch relevanten unternehmensbezogenen Themen Diskussionen zu führen, Informationen auszutauschen oder Vereinbarungen zu treffen, egal ob schriftlich, mündlich oder nur informell, zum Beispiel in Gestalt eines Gentlemen's Agreement. Auch die nur einseitige Preisgabe strategisch relevanter unternehmensbezogener Informationen beinhaltet einen Kartellverstoß. Bedenken Sie, dass sich Ihre Zuhörer an solchen Äußerungen orientieren und künftig ihr Marktverhalten hieran ausrichten könnten. Auch die Zuhörer begehen daher unter Umständen einen Kartellverstoß.

Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, Abstimmungen, Austausche zu oder die einseitige Preisgabe von folgenden unternehmensbezogenen Informationen und Themen:

- Preise und Preisbestandteile, einschließlich Margen, Brutto- und Nettopreise, Preisunterschiede und -strategie, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, Rabatte;
- Produktionsmengen, Lagerbestände, Verkäufe, Umsätze, Kapazitäten und Auslastungen;
- Aufteilungen von Märkten, Projekten, Kunden oder Bezugsquellen;
- Herstellungs- und Absatzkosten, Bezugskosten und Produktionsveränderungen;
- Beziehungen zu einzelnen Abnehmern oder Lieferanten, insbesondere dann, wenn dies dazu führen könnte, dass diese vom Markt verdrängt werden;
- Boykotte von (anderen) Kunden, Wettbewerbern oder Zulieferern;
- geplante, individuelle Vorhaben in Bezug auf konkrete Technologien, Investitionen, oder Marketingpläne für bestimmte Produkte, insbesondere, wenn diese üblicherweise als Geschäftsgeheimnis geschützt sind.

## Dos

Die folgenden Themen können im Rahmen der Standardisierungs- und Normungstätigkeit hingegen unproblematisch erörtert werden:

- allgemeine Erfahrungen mit bestimmten technischen Lösungen;
- offenkundige Informationen, beispielsweise im Internet verfügbare Konjunkturdaten;
- Ergebnisse statistischer Auswertungen oder von Benchmarkings, sofern mindestens fünf Unternehmen Daten beigesteuert haben und einzelne Unternehmen hierbei nicht identifizierbar sind oder die kartellrechtliche Unbedenklichkeit bestätigt wurde;
- rechtliche Rahmenbedingungen und Gesetzesvorhaben sowie mögliche Folgen.

Die Testfrage lautet: „Dient die Diskussion eines einzelnen Themas konkret der Ermittlung des Stands der Technik (dies ist zulässig) oder geht es um die Erörterung unternehmensbezogener marktrelevanter Informationen (dies ist unzulässig)?“ Beachten Sie zudem folgende Punkte:

- Gremien tagen nur auf Basis vorab versandter Tagesordnungen.
- Tagesordnungspunkte und sonstige Unterlagen enthalten keine kartellrechtlich relevanten Themen.
- Die Diskussion ist auf die Tagesordnungspunkte beschränkt.
- Gremiensitzungen werden protokolliert.
- Bei Spontanäußerungen mit kartellrechtlich relevantem Inhalt distanzieren Sie sich aktiv von diesem Verhalten:
  - Weisen Sie darauf hin, dass dieser Punkt nicht besprochen werden darf.
  - Vertagen Sie zur Not die Diskussion bis zur Klärung der kartellrechtlichen Unbedenklichkeit.
  - Wird die Diskussion dennoch fortgesetzt, unterbrechen Sie die Sitzung und protokollieren Sie dies.
- Fassen Sie Protokolle kurz und unmissverständlich.
- Beachten Sie auch bei der weiteren Kommunikation (etwa in E-Mails) das Kartellverbot.